

Geschäftsverteilungsplan der Richter ab dem 01.01.2019

Die richterlichen Geschäfte werden ab dem 01.01.2019 wie nachfolgend geregelt verteilt. Soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, gilt die Regelung sowohl für Geschäfte, die vor dem 01.01.2019 eingegangen sind, wie für Geschäfte, die ab dem 01.01.2019 eingehen.

Es bearbeiten:

- I. Direktor des Amtsgerichts Bröderhausen
 - neben den Geschäften der Justizverwaltung -
 - A. die mit der Auswahl der Schöffen zusammenhängenden Geschäfte
 - B. die richterlichen Aufgaben nach der Schiedsmannsordnung
 - C. die AR-Sachen, soweit nicht anderweitig zugewiesen
 - D. die Familiensachen, soweit der Nachname entsprechend Ziff. IX F mit den Buchstaben G – N beginnt
 - E. die Aufgaben des Güterichters in Familiensachen
 - F. die Zivilprozesssachen betreffend die Buchstaben O, Q, U, X, Y, Z, soweit diese vor dem 01.01.2019 eingegangen sind
 - G. die Zivilprozesssachen betreffend die Buchstaben L - N, P

- II. Richterin am Amtsgericht Schreyer
 - A. die Unterbringungssachen (XIV des Registers) einschließlich der Entscheidungen über Ingewahrsamnahme und Durchsuchungen nach dem Polizeigesetz NW (II des Registers)

- B. die Entscheidungen aus dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29.03.1966 (GVBl. 1966 S. 136)
- C. die Todeserklärungen und Todesfeststellungen
- D. die Grundbuchsachen
- E. die Betreuungssachen (XVII des Registers)
- F. die richterlichen Aufgaben aus den §§ 45, 51 BNotO und, soweit die in amtlicher Verwahrung des Amtsgerichts befindlichen außergerichtlichen sowie sämtliche notariellen Urkunden in Betracht kommen, aus § 797, 797a ZPO
- G. die Aufgaben des Güterichters in Zivilsachen
- H. alle Geschäfte, für die nach den gesetzlichen Regelungen der Jugendrichter bzw. die Jugendrichterin zuständig ist, einschließlich der Aufgaben des Jugendrichters im Zusammenhang mit der Wahl der Jugendschöffen, jedoch mit Ausnahme derjenigen Geschäfte, die ausdrücklich einer anderen Richterin oder einem anderen Richter zugewiesen sind
- I. die Bußgeldsachen

III. Richter am Amtsgericht Komnik

- A. die Familiensachen, soweit der Nachname entsprechend Ziff. IX F mit den Buchstaben A-F und O - Z beginnt
- B. die Pachtkreditsachen
- C. die Erzwingungshaftsachen
- D. die Ermittlungsrichtersachen, auch soweit es sich um Jugendrichtersachen handelt und insoweit als Jugendrichter
- E. die Nachlasssachen

IV. Richterin am Amtsgericht Schiwon

- A. die Zivilprozesssachen betreffend die Buchstaben C – K
- B. die Zivilprozesssachen betreffend den Buchstaben O, soweit diese nach dem 31.12.2018 eingehen

- C. die Zwangsvollstreckungssachen (M) und die Beratungshilfesachen betreffend die Buchstaben C - P
 - D. die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (K, L)
 - E. die Verteilungssachen
 - F. die richterliche Vertragshilfe
 - G. Austritt aus einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts
 - H. die Strafsachen und Bewährungssachen betreffend Erwachsene, soweit der Nachname der Angeschuldigten bzw. Verurteilten mit den Buchstaben L - Z beginnt
- V. Richter am Amtsgericht Dr. Zurlutter
- A. die Zivilprozesssachen betreffend die Buchstaben Q, U, X, Y, Z, soweit diese nach dem 31.12.2018 eingehen
 - B. die Zivilprozesssachen betreffend die Buchstaben A, B, R, S, T, V, W
 - C. die Zwangsvollstreckungssachen (M) und die Beratungshilfesachen betreffend die Buchstaben A, B und Q - Z
 - D. die Strafsachen und Bewährungssachen betreffend Erwachsene, soweit der Nachname der Angeschuldigten bzw. Verurteilten mit den Buchstaben A - K beginnt.
 - E. die im Übrigen nicht zugewiesenen Sachen.
- VI. Die AR-Sachen betreffend FamFG-Sachen, Zivilsachen und Strafsachen werden im Rahmen der richterlichen Zuständigkeit von dem Richter bearbeitet, dem die betreffenden Angelegenheiten in Ziffer I bis V übertragen sind.
- VII. Für Entscheidungen über Ablehnungsgesuche betreffend Richterinnen und Richter sind zuständig:
1. Direktor des Amtsgerichts Bröderhausen mit Ausnahme der gegen ihn selbst gerichteten Sachen

2. Richter am Amtsgericht Komnik bei Ablehnung des Direktors des Amtsgerichts Bröderhausen.

Für Entscheidungen über Ablehnungsgesuche betreffend Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind die Richterinnen und Richter entsprechend ihren jeweiligen Dezernaten zuständig.

- VIII. Für Straf- oder Bußgeldsachen, die aufgrund eines Rechtsmittels an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen werden, sind zuständig:
 - für Verfahren aus dem Dezernat II: Richterin am Amtsgericht Schiwon,
 - für Verfahren aus dem Dezernat IV: Richter am Amtsgericht Dr. Zurlutter;
 - für Verfahren aus dem Dezernat V: Richterin am Amtsgericht Schreyer,

Für Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren nach § 23 Abs. 2 StPO gilt dieselbe Regelung.

IX.

- A. In Zivilprozesssachen ist der Name des/der Beklagten maßgeblich. Sind in Zivilprozesssachen mehrere Beklagte und in Strafsachen mehrere Angeschuldigte betroffen, so ist derjenige von ihnen für die Zuständigkeit maßgebend, der mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens dem Alphabet nach an erster Stelle steht. Ist eine Versicherung beteiligt, bleibt sie hierbei außer Betracht.

Wird in einer bereits anhängigen Zivilprozesssache die Klage gegen neue Beklagte erweitert, die vorher nicht an dem Verfahren beteiligt waren, verändert sich die richterliche Zuständigkeit dadurch nicht.
- B. Maßgebend ist bei einer Klage oder Anklage/Strafbefehl gegen
 - a. eine natürliche Person das erste Wort des Eigennamens; frühere Adelsbezeichnungen und sonstige unselbstständige Zusätze werden nicht berücksichtigt,
 - b. eine Firma, die einen Eigennamen einer natürlichen Person enthält und/oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem solchen Eigennamen beigefügt ist, der erste Eigenname im Alphabet,

- c. eine sonstige Firma der erste Buchstabe des gesamten angegebenen Firmennamens, Zahlen gelten als in Buchstaben ausgedrückt,
 - d. eine kommunale Gebietskörperschaft oder einen kommunalen Zweckverband, eine öffentliche Sparkasse, eine Kirchengemeinde oder eine ähnliche Körperschaft des öffentlichen Rechts der in der amtlichen Bezeichnung der Körperschaft enthaltene Name des Gebietes oder Ortes (= politische Gemeinde) oder Körperschaft; unselbstständige Zusätze wie "Bad" usw. werden nicht berücksichtigt,
 - e. die Bundesrepublik, ein Bundesland, einen sonstigen -etwa ausländischen- Staat oder einen sonstigen Fiskus der Buchstabe F (= Fiskus),
 - f. eine sonstige juristische Person oder gegen einen nicht rechtsfähigen Zusammenschluss von Personen (etwa nicht rechtsfähiger Verein) oder eine nicht rechtsfähige Anstalt der in entsprechender Anwendung von Buchstabe b) und c) bestimmte Name oder Namensbestandteil,
 - g. einen Insolvenzverwalter, Vergleichsverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund oder Pfleger der Name des früheren Inhabers des verwaltenden Vermögens, des Erblassers oder des Mündels.
- C. Bei negativen Feststellungsklagen und Vollstreckungsgegenklagen ist der Name des Klägers anstelle des Namens des Beklagten maßgebend.
- D. Bei M-Sachen ist der Name des Schuldners maßgebend, bei Beratungshilfesachen der des Antragstellers.
- E. In Rechtsstreitigkeiten nach § 43 WEG ist abweichend von Nr. IX. A. und Nr. IX. B. der Straßenname des Grundstücks maßgebend.
- F. In Familiensachen ist maßgeblich

- a. in Ehesachen einschließlich Folgesachen, Ehewohnungs- und Haushaltssachen, Gewaltschutzsachen, Unterhaltssachen, Güterrechtssachen, sonstigen Familiensachen und Versorgungsausgleichssachen der Name des Antragsgegners
- b. in Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Adoptions-sachen der Name des betroffenen Kindes – bei mehreren des Jüngsten -
- c. soweit kein Antragsgegner oder betroffenes Kind vorhanden ist der Name des Antragstellers
- d. nach Rechtshängigkeit eines Scheidungsverfahrens ist der/die für das Scheidungsverfahren zuständige Richter/Richterin für alle beim Gericht anhängigen oder anhängig werdenden Familiensachen zuständig, soweit im FamFG eine örtliche Konzentration vorgesehen ist
- e. auf Lebenspartnerschaftssachen sind die Regelungen zu a. – d. entsprechend anwendbar.

Für die Bestimmung des Namens zu a. – e. sind die Regelungen A – C entsprechend anwendbar.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist in Familiensachen, die die Abänderung eines gerichtlichen Unterhaltsbeschlusses oder -vergleichs des Amtsgerichts Bünde betreffen, derjenige Richter zuständig, der in dem Verfahren, in dem der abzuändernde Titel geschaffen wurde, zuständig war, wenn dieser Richter nach der heutigen Buchstabenverteilung für das alte Verfahren noch zuständig wäre. Anderenfalls gilt die allgemeine Zuständigkeitsregelung (Ziffer I - V). Dies gilt nicht, wenn der Unterhaltsbeschluss im vereinfachten Verfahren nach §§249 ff. FamFG erlassen worden ist.

Ist oder wird ein Kindschaftsverfahren i.S.v. §151 FamFG anhängig, so ist oder wird der für dieses Verfahren zuständige Richter auch zuständig für ein neu eingehendes oder bereits eingegangenes Gewaltschutzver-

fahren, welches die Eltern des im Kindschaftsverfahren betroffenen Kindes gegeneinander führen. Die Zuständigkeit gilt auch für die Abänderung einer bereits erlassenen Gewaltschutzanordnung.

- G. Hat ein nach den angegebenen Personalien unzuständiger Richter eine sachliche Verfügung getroffen, die nicht zumindest auch der Klärung der Zuständigkeit diene, so bleibt er zuständig es sei denn, er hat als Vertreter gehandelt. Dies gilt nur, soweit in dem Dezernat des Verfügenden auch das Sachgebiet zugeordnet ist, in dem die Verfügung erfolgt ist.

X.

- A. Es werden vertreten
- a. Direktor des Amtsgerichts Bröderhausen durch den Richter am Amtsgericht Komnik
Ersatzvertreterin: Richterin am Amtsgericht Schreyer
 - b. Richter am Amtsgericht Komnik durch den Direktor des Amtsgerichts Bröderhausen
Ersatzvertreter:
Richter am Amtsgericht Dr. Zurlutter
 - c. Richterin am Amtsgericht Schreyer durch die Richterin am Amtsgericht Schiwon
Ersatzvertreter: Richter am Amtsgericht Komnik
 - d. Richterin am Amtsgericht Schiwon durch den Richter am Amtsgericht Dr. Zurlutter
Ersatzvertreter: Direktor des Amtsgerichts Bröderhausen
 - e. Richter am Amtsgericht Dr. Zurlutter durch die Richterin am Amtsgericht Schreyer
Ersatzvertreterin: Richterin am Amtsgericht Schiwon.

Im Fall der Verhinderung des Vertreters und Ersatzvertreters tritt an deren Stelle der/die jeweils anwesende dienstjüngste Richter/Richterin.

B.

Mit Beginn der 3. Woche einer durchgehenden Erkrankung wird die Vertretung des/ der Erkrankten durch denjenigen/diejenige Richter/Richterin wahrgenommen der/die Bereitschaftsdienst hat, entsprechend der Reihenfolge zu XI. des Geschäftsverteilungsplanes unter Wegfall des/der erkrankten Richters/Richterin. Die Regelung für die Wochentage montags bis donnerstags gilt insoweit nicht.

Geht ein Antrag auf einstweilige Verfügung oder Anordnung (ausgenommen Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung) ein so bleibt der/die Richter/Richterin für das Verfahren zuständig, der/die bei Eingang zuständig war.

XI. Der richterliche Bereitschaftsdienst entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Bielefeld für den Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Bielefeld wird wie folgt wahrgenommen:

01.01. - 06.01.2019 (einschl. Neujahr)	Schreyer
07.01. - 13.01.2019	Bröderhausen
14.01. - 20.01.2019	Komnik
21.01. - 27.01.2019	Schreyer
28.01. - 03.02.2019	Schiwon
04.02. - 10.02.2019	Dr. Zurlutter
11.02. - 17.02.2019	Bröderhausen
18.02. - 24.02.2019	Komnik
25.02. - 03.03.2019	Schreyer
04.03. - 10.03.2019	Schiwon
11.03. - 17.03.2019	Dr. Zurlutter
18.03. - 24.03.2019	Bröderhausen
25.03. - 31.03.2019	Komnik
01.04. - 07.04.2019	Schreyer
08.04. - 14.04.2019	Schiwon
15.04. - 21.04.2019 (einschl. Karfreitag und Ostersonntag)	Dr. Zurlutter
22.04. - 28.04.2019	Bröderhausen

(einschl. Ostermontag)	
29.04. - 05.05.2019 (einschl. Maifeiertag)	Komnik
06.05. - 12.05.2019	Schreyer
13.05. - 19.05.2019	Schiwon
20.05. - 26.05.2019	Dr. Zurlutter
27.05. - 02.06.2019 (einschl. Himmelfahrt)	Bröderhausen
03.06. - 09.06.2019 (einschl. Pfingstsonntag)	Komnik
10.06. - 16.06.2019 (einschl. Pfingstmontag)	Schreyer
17.06. - 23.06.2019 (einschl. Fronleichnam)	Schiwon
24.06. - 30.06.2019	Dr. Zurlutter
01.07. - 07.07.2019	Bröderhausen
08.07. - 14.07.2019	Komnik
15.07. - 21.07.2019	Schreyer
22.07. - 28.07.2019	Schiwon
29.07. - 04.08.2019	Dr. Zurlutter
05.08. - 11.08.2019	Bröderhausen
12.08. - 18.08.2019	Komnik
19.08. - 25.08.2019	Schreyer
26.08. - 01.09.2019	Schiwon
02.09. - 08.09.2019	Dr. Zurlutter
09.09. - 15.09.2019	Bröderhausen
16.09. - 22.09.2019	Komnik
23.09. - 29.09.2019	Schreyer
30.09. - 06.10.2019 (einschl. T. d. dt. Einheit)	Schiwon
07.10. - 13.10.2019	Dr. Zurlutter
14.10. - 20.10.2019	Bröderhausen
21.10. - 27.10.2019	Komnik
28.10. - 03.11.2019 (einschl. Allerheiligen)	Schreyer
04.11. - 10.11.2019	Schiwon
11.11. - 17.11.2019	Dr. Zurlutter
18.11. - 24.11.2019	Bröderhausen
25.11. - 01.12.2019	Komnik
02.12. - 08.12.2019	Schreyer
09.12. - 15.12.2019	Schiwon
16.12. - 22.12.2019	Dr. Zurlutter
23.12. - 29.12.2019	Bröderhausen

(einschl. aller Weihnachtstage)	
30.12. - 31.12.2019 (einschl. Sylvester)	Komnik
01.01.2019 (voraussichtl.)	Komnik

Ausgenommen davon sind jedoch die Wochentage von Montag bis Donnerstag, soweit sie nicht auf einen Feiertag oder arbeitsfreien Werktag fallen. Insoweit wird der Bereitschaftsdienst jeweils

- a. montags durch den Richter am Amtsgericht Dr. Zurlutter
- b. dienstags durch die Richterin am Amtsgericht Schiwon
- c. mittwochs durch die Richterin am Amtsgericht Schreyer
- d. donnerstags durch den Richter am Amtsgericht Komnik

wahrgenommen.

Im Falle einer Verhinderung des zuständigen Bereitschaftsdienstes, insbesondere durch Krankheit oder Urlaub, gilt die Vertretungsregelung der Ziffer X.

Petermann

Bröderhausen

Komnik

Schreyer

Schiwon

Dr. Zurlutter